LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/524
03. 11. 2011

# Gesetzentwurf

## der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## ...tes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in der vergangenen Legislaturperiode mit den Stimmen aller Fraktionen die sogenannte Schuldenbremse in der Landesverfassung verankert. Diese neue Schuldenregel ist für die Handlungsfähigkeit des Landes Rheinland-Pfalz auch in der Zukunft von großer Wichtigkeit. Damit wird ein verbindlicher Rahmen für die Konsolidierung des Landeshaushalts geschaffen. Es handelt sich auch um ein wichtiges Signal an die Bürgerinnen und Bürger, dass dieser lange und schwierige Weg nun verbindlich beschritten wird. Einen neuverschuldungsfreien Landeshaushalt bis 2020 zu realisieren, wird nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern gelingen, setzt aber auch voraus, dass alle staatlichen Handlungsfelder einer kritischen Überprüfung ihrer Strukturen unterzogen und weitere Einsparmöglichkeiten erschlossen werden. Alle Ressorts müssen deshalb zur Konsolidierung der Landesfinanzen ihren Beitrag leisten. Diese unverzichtbaren Konsolidierungsmaßnahmen berühren auch den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes.

Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist die Zweckbindung der Feuerschutzsteuer geregelt. Diese Steuer, die letztlich von den Versicherungsnehmern aufgebracht wird, welche Feuerversicherungsverträge abschließen, darf aufgrund der im LBKG festgelegten Zweckbindung nur zur Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes verwendet werden. Mit der Feuerschutzsteuer werden in erheblichem Maße Investitionen der kommunalen Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz gefördert. Dabei soll es auch in Zukunft im Grundsatz bleiben, denn die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in unseren Feuerwehren ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Gewährleistung der inneren Sicherheit in unserem Land. Dennoch ist es erforderlich, auch in diesem Bereich einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten und für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 jeweils einen Betrag in Höhe von 3 Mio. EUR von der Zweckbindung der Feuerschutzsteuer auszunehmen. Dies soll dazu dienen, in diesen beiden Haushaltsjahren das Feuerschutzsteueraufkommen in Höhe von jeweils 3 Mio. EUR für andere wichtige staatliche Aufgaben zu verwenden.

Mit der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes (RettDG) im Jahr 2005 wurde das Ziel verfolgt, im Gegensatz zu den früheren Rettungsleitstellen die Personalkosten der Leitstellen nicht mehr vollständig durch Zuwendungen des Landes zu finanzieren.

Das Rettungsdienstgesetz sieht in Anbetracht des Veranlasserprinzips eine Kostenbeteiligung der Kostenträger des Rettungsdienstes im Rahmen der Benutzungsentgelte in Höhe von 50 v. H. an den Personalkosten der Leitstellen vor (§ 11 Abs. 1 des RettDG). Das Land wurde bei der erstmaligen Einführung Integrierter Leitstellen im Jahr 2005 aufgrund der übergreifenden Funktion der Leitstelle im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr mit 40 v. H. an den Personalkosten der Leitstellen beteiligt und übernahm die Technikkosten – trotz der überwiegenden Aufgabenerfüllung der

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 24. November 2011 – Vorabdruck verteilt am 3. November 2011

Leitstellen im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransports – zu 100 Prozent. Inzwischen liegen Erfahrungen mit sechs Integrierten Leitstellen vor. Dabei hat sich gezeigt, dass mit rund 90 Prozent der weit überwiegende Anteil der von den Leitstellen disponierten Einsätze im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransportes liegen. Da die Tätigkeit der Leitstelle auch in Zukunft überwiegend in diesem Bereich liegen wird, erscheint eine maßvolle Anpassung der Kostenbeteiligung der Kostenträger des Rettungsdienstes geboten.

Die Organisation der Alarmierung und Führungsunterstützung der Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes liegt im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Gebietskörperschaften. Bei der Einführung der Integrierten Leitstellen ist man davon ausgegangen, dass diese Aufgabe mit rund zehn Prozent des Gesamtpersonalansatzes, also mit rund zehn Prozent der Planstellen in den jeweiligen Leitstellen zu bewältigen sein wird. Dies hat sich aber als falsch erwiesen. Vor diesem Hintergrund ist in diesem Bereich eine moderate Anpassung durchzuführen. Hierbei wird allerdings keine neue Aufgabe an die kommunalen Aufgabenträger übertragen, sondern sie werden ein wenig stärker an den durch die Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben entstehenden tatsächlichen Kosten beteiligt. Dies ist im Sinne einer gerechten Kostenverteilung geboten.

## B. Lösung

Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz wird die Zweckbindung der Feuerschutzsteuer für die beiden Haushaltsjahre 2012 und 2013 jeweils in Höhe eines Betrags von 3 Mio. EUR ausgesetzt.

Die im § 11 des Rettungsdienstgesetzes festgelegten Quoten zur Umlegung der Personalkosten der Integrierten Leitstellen werden geändert. Hiernach tragen die Kosten für das Personal der Leitstellen nach pauschalierten Beträgen die Kostenträger des Rettungsdienstes zu 60 Prozent, das Land zu 25 Prozent und die dem jeweiligen Rettungsdienstbereich angehörenden Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl zu 15 Prozent.

## C. Alternativen

Keine zur Zielsetzung.

## D. Kosten

Dem Land entstehen keine Zusatzkosten. Auch die kommunalen Aufgabenträger werden durch die Aufhebung der Zweckbindung der Feuerschutzsteuer für die beiden Haushaltsjahre 2012 und 2013 nicht zusätzlich belastet. Beschaffungsmaßnahmen müssen gegebenenfalls gestreckt werden.

Die Finanzierungsregelung der Leitstellen entlastet den Landeshaushalt. Die Mehrkosten für die Kostenträger des Rettungsdienstes sind im Rahmen der Benutzungsentgelte (§ 12 Abs. 1 Satz 3 RettDG) aufzubringen.
Die Mehrkosten für die Kommunen sind von diesen im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung zu tragen.

# ... tes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 567), BS 213-50, wird wie folgt geändert:

In § 34 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 für einen Anteil des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von jeweils 3 Mio. EUR."

## Artikel 2

Das Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 22. April 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 567), BS 2128-1, wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:

1. „50" durch „60",
2. „40" durch „25".
3. „10" durch „15".

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeines

In der Landesverfassung wurde die sogenannte Schuldenbremse verankert. Diese neue Schuldenregel ist für die Handlungsfähigkeit des Landes Rheinland-Pfalz auch in der Zukunft von großer Wichtigkeit. Damit wird ein verbindlicher Rahmen für die Konsolidierung des Landeshaushalts geschaffen. Es handelt sich auch um ein wichtiges Signal an die Bürgerinnen und Bürger, dass dieser lange und schwierige Weg nun verbindlich beschritten wird. Einen neuverschuldungsfreien Landeshaushalt bis 2020 zu realisieren, wird nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern gelingen, setzt aber auch voraus, dass alle staatlichen Handlungsfelder einer kritischen Überprüfung ihrer Strukturen unterzogen und weitere Einsparmöglichkeiten erschlossen werden. Alle Ressorts müssen deshalb zur Konsolidierung der Landesfinanzen ihren Beitrag leisten. Diese unverzichtbaren Konsolidierungsmaßnahmen berühren auch den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes.

Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist die Zweckbindung der Feuerschutzsteuer geregelt. Diese Steuer, die letztlich von den Versicherungsnehmern aufgebracht wird, welche Feuerversicherungen abschließen, darf aufgrund der im LBKG festgelegten Zweckbindung nur zur Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz verwendet werden. Mit der Feuerschutzsteuer werden in erheblichem Maße Investitionen der kommunalen Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz gefördert. Dabei soll es auch in Zukunft im Grundsatz bleiben, denn die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in unseren Feuerwehren ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Gewährleistung der inneren Sicherheit in unserem Land. Dennoch ist es erforderlich, auch in diesem Bereich einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten und für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 jeweils einen Betrag von 3 Mio. EUR von der Zweckbindung der Feuerschutzsteuer auszunehmen, damit mit diesem Anteil am Aufkommen der Feuerschutzsteuer auch andere wichtige staatliche Aufgaben finanziert werden können.

Mit der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes (RettDG) im Jahr 2005 wurde das Ziel verfolgt, anders als bei den früheren Rettungsleitstellen die Personalkosten der Leitstellen nicht mehr vollständig durch Zuwendungen des Landes zu finanzieren.

Das Rettungsdienstgesetz sieht in Anbetracht des Veranlasserprinzips eine Kostenteilung der Kostenträger des Rettungsdienstes im Rahmen der Benutzungsentgelte in Höhe von 50 v. H. an den Personalkosten der Leitstellen vor (§ 11 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes). Das Land wurde bei der erstmaligen Einführung Integrierter Leitstellen im Jahr 2005 aufgrund der übergreifenden Funktion der Leitstelle im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr mit 40 v. H. an den Personalkosten der Leitstellen beteiligt und übernahm die Technikkosten – trotz der überwiegenden Aufgabenerfüllung der Leitstellen im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransports – zu 100 Prozent. Inzwischen liegen Erfahrungen mit sechs Integrierten Leitstellen vor. Dabei hat sich gezeigt, dass mit rund 90 Prozent der weit überwiegende Anteil der von den Leitstellen disponierten Einsätze im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransportes liegt. Da die Tätigkeit der Leitstelle auch in Zukunft überwiegend in diesem Bereich liegen wird, erscheint eine maßvolle Anpassung der Kostenbeteiligung der Kostenträger des Rettungsdienstes geboten.

Die Organisation der Alarmierung und Führungsunterstützung der Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes liegt im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Gebietskörperschaften. Bei der Einführung der Integrierten Leitstellen ist man davon ausgegangen, dass diese Aufgabe mit rund zehn Prozent des Gesamtpersonalansatzes, also mit rund zehn Prozent der Planstellen in den jeweiligen Leitstellen, zu bewältigen sein wird. Dies hat sich aber als falsch erwiesen. Vor diesem Hintergrund ist in diesem Bereich eine moderate Anpassung durchzuführen. Hierbei wird allerdings keine neue Aufgabe an die kommunalen Aufgabenträger übertragen, sondern sie werden ein wenig stärker an den durch die Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben entstehenden tatsächlichen Kosten beteiligt. Dies ist im Sinne einer gerechten Kostenverteilung geboten.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes)

Im vergangenen Jahr hat der Landtag mit Zustimmung aller Fraktionen die sogenannte Schuldenbremse in der Landesverfassung verankert. Das Land Rheinland-Pfalz muss danach ab dem Jahr 2020 den Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Die allgemein sehr angespannte Situation der öffentlichen Haushalte verlangt von der Landesregierung mit Blick auf die Schuldenbremse Konsolidierungsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang. Dies hat zur Folge, dass viele wünschenswerte Projekte leider nicht oder nicht unmittelbar realisiert werden können, damit langfristig die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes gewahrt werden kann. Deshalb ist für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 die Teil-Aussetzung der Zweckbindung der Feuerschutzsteuer in Höhe von jährlich 3 Mio. EUR erforderlich, um in diesen beiden Haushaltsjahren das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer auch für allgemeine Landesaufgaben verwenden zu können. Notwendige Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen müssen entsprechend gestreckt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rettungsdienstgesetzes)

Durch die Erhöhung des Anteils der Kostenträger an den Personalkosten der Leitstellen von 50 Prozent auf 60 Prozent findet eine leichte Anpassung an den tatsächlichen Arbeitsaufwand im Dispositionsbereich der Leitstelle im Rettungsdienst statt. Dieser liegt auf Basis der gesammelten Erfahrungswerte bei den bisher bereits in Dienst gestellten Integrierten Leitstellen in Trier, Kaiserslautern, Montabaur, Bad Kreuznach, Landau und Koblenz bei rund 90 Prozent. Das bedeutet, dass rund 90 Prozent der von den Leitstellen disponierten Einsätze im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransportes liegen. Aufgrund der seit Jahren festzustellenden steigenden

Einsatzzahlen im Rettungsdienst ist hier von einer zukünftig steigenden Quote auszugehen. Vor diesem Hintergrund und bei Berücksichtigung des Veranlasserprinzips ist die neue Aufteilung der Personalkosten notwendig. Die Reduzierung des Landesanteils ist ebenfalls sachgerecht, da das Land bisher die Differenz zwischen dem 90-prozentigen Dispositionsanteil des Rettungsdienstes und der 50-prozentigen Kostenbeteiligung der Kostenträger für den Rettungsdienst getragen hat. Dies wird auch künftig in einem geringeren Umfang geschehen.

Die Organisation der Alarmierung und Führungsunterstützung der Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes liegt im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Gebietskörperschaften. Bei der Einführung der Integrierten Leitstellen ist man davon ausgegangen, dass diese Aufgabe mit rund zehn Prozent des Gesamtpersonalansatzes, also mit rund zehn Prozent Planstellenanteil der Feuerwehr in den jeweiligen Leitstellen zu bewältigen sein wird. Die Erfahrungen, die bisher mit den bereits in Dienst gestellten Leitstellen in Koblenz, Trier, Kaiserslautern, Landau, Bad Kreuznach und Montabaur gesammelt wurden, widerlegen diese Annahme. Den Leitstellen wurden aufgrund ihrer angemeldeten und ermittelten Personalbedarfe im Bereich der Feuerwehr durchschnittlich rund 30 Prozent der Planstellen in den Leitstellen zugewiesen. Dem stehen aber im § 11 RettDG nur zehn Prozent Kostenanteil gegenüber. Durch eine leichte Anpassung der Finanzierungsquote im § 11 von zehn Prozent auf 15 Prozent wird den Kommunen keine neue Aufgabe übertragen, sondern es wird vielmehr eine gerechtere Aufteilung der Personalkosten durchgeführt. Die kommunalen Aufgabenträger werden durch die Gesetzesänderung ein wenig stärker an den durch die Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben entstehenden tatsächlichen Kosten beteiligt.

Die Synergieeffekte, die in den Integrierten Leitstellen durch die gemeinsame Besetzung von Feuerwehr und Rettungsdienst entstehen, sind sehr vielfältig und machen die Leitstellen in Rheinland-Pfalz zum Erfolgsmodell. Die durch die Einführung von Integrierten Leitstellen entstehenden Einsparungen sowohl bei den kommunalen Aufgabenträgern wie auch bei den Kostenträgern des Rettungsdienstes sind erheblich. Zum einen ergeben diese sich aus der Zusammenarbeit von Rettungsdienst und Feuerwehr, zum anderen aber auch aus der Tatsache, dass die Leitstellen sich an den großen Rettungsdienstbereichen orientieren und somit insgesamt nur acht Leitstellen für ganz Rheinland-Pfalz vorgesehen sind.

Insgesamt wird durch die Neufestlegung der Beteiligungsquoten an den Personalkosten für eine insgesamt gerechtere Verteilung der Kosten in den Leitstellen gesorgt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Land neben der Beteiligung an den Personalkosten auch 100 Prozent der nicht unerheblichen Technikkosten trägt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann